

27 Ls 476 Js 16527/14 (87/14)  
476 Js 16527/14 Staatsanwaltschaft Potsdam

Rechtskräftig seit:  
Brandenburg an der Havel,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



# Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am 1. [unreadable]  
wohnhaft: [unreadable] der  
deutsch.

wegen

sexuellen Missbrauchs

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel - Jugendschöffengericht - in der Hauptverhandlung vom 20.05.2015 und 04.06.2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht  
als Vorsitzende,

als Schöffen,

Staatsanwältin  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

als Nebenkläger,

Rechtsanwalt Dost-Roxin in Berlin  
als Verteidiger,

Rechtsanwältin  
als Nebenklägervertreterin

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens, der Nebenklage und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

### Gründe:

#### I.

Mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 03.12.2014 wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, im Zeitraum April 2013 bis August 2013 in 3 Fällen sexuelle Handlungen an einem Kind vorgenommen zu haben wobei er in einem Fall als eine Person über 18 Jahre an einem Kind dem Beischlaf ähnliche sexuelle Handlung vorgenommen haben soll, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden waren.

Im Einzelnen wurde ihm zur Last gelegt, dem am 15.04.2001 geborene Kind e  
anlässlich einer Übernachtung in seiner Wohnung in  
Brandenburg an der Havel an dessen unbedeckten Penis gefasst und daran manipuliert zu haben, darüber hinaus dem Kind die Hose herunter gezogen , es auf seinen Schoss gesetzt und erneut an dessen unbedeckten Penis manipuliert zu haben ;schließlich soll der Angeklagte in die Hose des Kindes , als dieses mit ihm auf dem Bettrand seines Bettes saß , gegriffen an

dessen unbedeckten Geschlechtsteils manipuliert und schließlich an ihm den Oralverkehr vollzogen haben.

## II.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Gericht folgende Feststellung getroffen:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung      Jährige Angeklagte war über einen Freund mit der Mutter des      in Kontakt getreten. Es entwickelte sich eine Freundschaft. Die Mutter des Nebenklägers, die insgesamt      Kinder allein zu erziehen hat, war dankbar über die Unterstützung des Angeklagten der sich insbesondere intensiv mit      , der zu dem Zeitpunkt 12 Jahre alt war, beschäftigte. Im Einverständnis mit der Mutter unternahm der Angeklagte mit      diverse Freizeitaktivitäten, schenkte ihm Dinge und insbesondere die Zuwendung ,die der Junge, der ohne einen Vater aufwuchs, benötigte und auch gerne von dem Angeklagten annahm. Es entwickelte sich ein enges Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Kind. Der Angeklagte war für den Jungen väterlicher Freund und Kumpel in gleichem Maße. In der Folgezeit kam es zu mehreren Übernachtungen in der Wohnung des Angeklagten.

Nachdem im Mai 2013      seine jüngere Schwester      gefesselt und sexuell genötigt hatte , wurde er von seiner Mutter sofort in die Einrichtung „      “ verbracht und war auch in der Folgezeit in Jugendhilfeeinrichtungen. Die Kindesmutter hegte angesichts des sexualisierten Verhaltens ihres Sohnes den Verdacht, dass dieser von dem Angeklagten sexuell Missbraucht wurden sei. Auf mehrmalige eindringliche Nachfrage der Mutter offenbarte sich der Junge schließlich seiner Mutter.

## III.

Dem Angeklagten war der Anklagevorwurf mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht nachzuweisen sodass er nach dem Zweifelsgrundsatz aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war.


Das Gericht hat sich hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussage des ..... e  
sachverständig beraten lassen.

Die Sachverständige, Frau ..... kommt im Ergebnis ihres in der  
Hauptverhandlung erstellte , für das Gericht nachvollziehbaren Gutachtens zu der  
Einschätzung, dass sie angesichts zahlreicher Widersprüche in der Aussage des Geschädigten  
bei der Polizei, ihr gegenüber und in der gerichtlichen Hauptverhandlung und einer nicht  
auszuschließenden suggestiven Befragung durch die Kindesmutter, ihre im vorläufigen  
Gutachten aufgestellte These, dass die Aussage erlebnisfundiert sei, nach Schluss der  
Beweisaufnahme nicht mehr aufrecht erhalten könne. Die Unwahrheitshypothese sei, so die  
Sachverständige, nicht zu verwerfen.

Das Gericht ist letztlich den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen gefolgt. Da  
andere Beweismittel als die Aussage des Kindes letztlich nicht zur Verfügung standen, war  
der Angeklagte nach dem Zweifelsgrundsatz freizusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 467, 472 StPO

du Vinage

**Ausgefertigt:**  
  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

